

1384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 12. 1. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 — IRÄG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 656/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 25 lautet:

„d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. innerhalb von zwei Monaten nach Konkurseröffnung bei Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens und
2. innerhalb des dritten Monats nach Konkurseröffnung

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis vom Masseverwalter nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen.

(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Konkurseröffnung;“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Konkurs als Anschlusskonkurs eröffnet, so sind Masseforderungen die in Abs. 1 sowie die in § 23 Abs. 1 AO bezeichneten Forderungen und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind.“

3. § 147 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt.“

Artikel II

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.

2

1384 der Beilagen

2. § 20 b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Erfüllung verlangen oder“ die Worte „mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses“ eingefügt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausgleichsverwalter darf nur zustimmen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 20 c Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. § 20 b Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 b Abs. 2 und nur für jene Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden.“

4. § 23 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens;“

5. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger beträgt.“

6. In § 80 Abs. 3 werden die Worte „fünf Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.

7. In § 90 Abs. 1 Z 3 werden die Worte „fünf Wochen“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.

8. Nach § 91 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Dritter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 817/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Z 4 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eine lit. g mit folgendem Wortlaut angefügt:

„g) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen für eine nachträgliche Prüfungstagsatzung hinsichtlich von Forderungen, die nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden oder fällig geworden sind.“

2. § 1 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die

a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder

b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes [ArbVG], BGBl. Nr. 22/1974) zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen oder auf sonstigen Besserstellungen beruhen, wenn die höhere Entlohnung sachlich nicht gerechtfertigt ist.“

3. Nach § 1 Abs. 3 Z 3 wird eine Z 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3 a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, daß im Konkurs die Konkursmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes;“

4. In § 1 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)“ durch den Ausdruck „§ 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Daten im vorstehenden Sinne sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschufrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in jeweils geltender Fassung die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung des Arbeitsamtes und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.“

6. In § 6 Abs. 1 erster Satz wird jeweils der Ausdruck „binnen vier Monaten“ durch den Ausdruck „binnen sechs Monaten“ ersetzt.

7. Nach § 6 Abs. 1 Z 3 wird eine Z 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3 a. das Arbeitsverhältnis, für welches Anspruch auf laufendes Entgelt nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Z 3 a gebührt, gelöst wurde, ab dem Austritt aus diesem Arbeitsverhältnis;“

8. In § 7 Abs. 1 treten anstelle des zweiten und dritten Satzes folgende Bestimmungen:

„Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein Streitiges Verfahren voran-

gegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs. 4 erster Satz ist das Arbeitsamt berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist.“

9. § 7 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„§ 8 Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden.“

10. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kann vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

11. § 11 Abs. 3 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.“

12. § 13 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in jeweils geltender Fassung sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht auszubedingen.“

13. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine Überschrift mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“

b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g, § 1 Abs. 3 Z 2, § 1 Abs. 3 Z 3 a, § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 5 Abs. 4, nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung oder der sonst nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 maßgebliche Beschluß vor dem genannten Zeitpunkt gefaßt worden ist.“

Artikel IV

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 273 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt er derartige Tatsachen nicht fest, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.“

2. In § 277 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „neun“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Werden zur Wahrung dieser Frist der Jahresabschluß und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlußfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen.“

3. § 282 hat zu lauten:

„§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollständig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind. Ist eine gebotene Bekanntmachung unterblieben, so ist diese Tatsache auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Im Fall des Unterbleibens einer gebotenen Bekanntmachung ist kein Verbesserungsverfahren durchzuführen.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 jedoch nur einzuschrei-

ten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.“

4. In § 283 Abs. 1 wird das Zitat „§ 282 Abs. 2 dritter bis sechster Satz“ durch das Zitat „§ 282 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel V

Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 haben die Worte „Diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist gemäß § 125 Abs. 1 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern.“ zu entfallen.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 125 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 125 hat zu lauten:

„§ 125. (1) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.

(2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(3) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(4) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(5) Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.“

3. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 haben die Worte „Für die Verlängerung der Frist gilt § 104 Abs. 1 sinngemäß.“ zu entfallen.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 125 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 haben die Worte „Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.“ zu entfallen.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 125 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

5. In § 188 Abs. 2 wird das Zitat „§ 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 125 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

6. In § 195 Abs. 4 wird das Zitat „§ 125 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

7. In § 211 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7“ durch das Zitat „§§ 125 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

8. In § 258 Abs. 1 wird das Zitat „125 Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „125 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel VI

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„Der Nachweis der Einzahlung der in bar zu leistenden Einlagen ist jedenfalls durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstituts zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut der Gesellschaft verantwortlich.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (1) Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur

Eintragung in das Firmenbuch nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage, so hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch.“

3. In § 22 wird der Abs. 2 aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

4. In § 35 Abs. 1 Z 1 haben die Worte „diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie die Generalversammlung die Frist gemäß § 22 Abs. 2 verlängert; die Generalversammlung kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsführer aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern;“ zu entfallen.

Artikel VII

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

Die Tarifpost 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Höhe der Gebühren“ werden die Beträge „3 600 S“, „3 000 S“ und „3 600 S“ durch die Wortfolgen „1 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 3 000 S“, „1 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 3 000 S“ bzw. „1 vH der Belohnung des Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch 3 000 S“ ersetzt.

b) Nach der Anmerkung 2 werden folgende Anmerkungen 3 und 4 angefügt:

„3. Bei Eigenverwaltung des Schuldners beträgt die Pauschalgebühr 3 000 S.

4. Wird das Konkursverfahren durch Zahlungsplan (§ 200 Abs. 4 KO) beendet, so ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 lit. a Z 1 zu bemessen.“

Artikel VIII

Inkrafttreten

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I, II sowie Art. IV bis VII dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Art. I und Art. II sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 eingeleitet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(3) Stellt der Gemeinschuldner in einem am 1. Jänner 1994 anhängigen Konkursverfahren den Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs, so ist § 147 KO in der Fassung des Art. I Z 3 anzuwenden.

(4) § 277 HGB in der Fassung des Art. IV Z 2 dieses Bundesgesetzes, §§ 104, 125, 126, 127, 188, 195, 211 und 258 AktG in der Fassung des Art. V dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 22 und 35 GmbHG in der Fassung des Art. VI Z 3 und 4 dieses Bundesgesetzes sind erstmals auf Geschäftsjahre

anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen.

(5) § 31 a GGG (einschließlich der in dieser Gesetzesstelle genannten Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung fester Gebühren) ist auch für die in Art. VII zahlenmäßig angeführten Beträge anzuwenden.

(6) Art. VII ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 eingeleitet werden.“

VORBLATT

Problem:

Im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Insolvenzen wurden Fehlentwicklungen offenbar, die es angezeigt erscheinen lassen, Bestimmungen des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts und des IESG anzupassen.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen als ein erster Schritt einer umfassenden Reform des Unternehmensinsolvenzrechts vor allem diesen Entwicklungen gegengesteuert werden.

Inhalt:

Durch den Entwurf soll die Früherkennung einer möglichen Insolvenz verbessert und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in finanzieller Hinsicht entlastet werden; ferner sollen im Insolvenzrecht insbesondere begleitende Regelungen hierzu getroffen und die Beendigungsmöglichkeiten beim Arbeitsverhältnis zur Erleichterung der Unternehmensfortführung umgestaltet werden.

Alternativen:

Alternativen, die zum selben Ergebnis wie der vorliegende Entwurf führen würden, gibt es nicht.

Kosten:

Zusätzliche Kosten sind weder bei den Gerichten noch bei den Arbeitsämtern oder beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu erwarten.

EG-Konformität:

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es nur teilweise Richtlinien, die die im Entwurf behandelten Fragen inhaltlich regeln. Soweit dies der Fall ist, entsprechen die Bestimmungen den Richtlinien.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Auf Grund der Großinsolvenzen 1993 wurden gewisse Fehlentwicklungen offenbar, die es angezeigt erscheinen lassen, Bestimmungen im Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht sowie des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) anzupassen. Eine hiezu eingesetzte Arbeitsgruppe hat Vorschläge unter Zugrundelegung folgender Zielsetzung entwickelt:

- die Früherkennung einer möglichen Insolvenz zu verbessern,
- die Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren zu erleichtern,
- vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld zu unterbinden.

2.1. Im Gesellschaftsrecht (Art. IV bis VI) sind zur Verhinderung von Insolvenzen und zur Verstärkung des Gläubigerschutzes Maßnahmen notwendig, die die Sicherung und Erhaltung der Kapitalgrundlage gewährleisten. Solche Maßnahmen müssen bereits bei der Gründung der Gesellschaft einsetzen, damit vermieden wird, daß nicht ausreichend fundierte Gesellschaften ins Leben treten. Diesem Zweck dienen die Festlegung einer obligatorischen Bankbestätigung und die Haftung der Gesellschafter bei Überbewertung von Sacheinlagen.

Auch eine bessere Information sowohl der Organe der Gesellschaft als auch der Öffentlichkeit soll erreicht werden, damit Insolvenzsituationen früh erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden kann. Dies wird durch das Festlegen einer zusätzlichen Informationspflicht des Abschlußprüfers, die Verkürzung der Einreichungsfrist für den Jahresabschluß und anderer Unterlagen sowie durch eine Veröffentlichung der Verletzung der Bekanntmachungspflichten erreicht.

2.2. Im Insolvenzrecht (Art. I und II) werden die Beendigungsmöglichkeiten eines Arbeitsverhältnisses umgestaltet, wobei durch die Verschiebung des Austrittsrechts der Arbeitnehmer und des Kündigungsrechts des Masseverwalters auf den dritten Monat nach Konkurseröffnung die Unternehmensfortführung erleichtert wird. Überdies werden zu kurze Fristen verlängert (Ausgleichstagsatzung,

Vorverfahren), um die Sanierung eines Unternehmens zu erleichtern. Dazu dient auch die Erleichterung der zu strengen Zustimmungserfordernisse bei Abschluß eines Zwangsausgleichs und Ausgleichs.

Im Zusammenhang mit den Regelungen im IESG zur Entlastung des Fonds sind die Bestimmungen zu sehen, wonach laufendes Entgelt nach der Konkurs- oder Ausgleichseröffnung in Zukunft Masse- bzw. bevorrechtete Forderung ist. Dies bedeutet einen 100%igen Ersatz des Insolvenz-Ausfallgelds.

2.3. Im IESG (Art. III) wird überdies folgendes vorgesehen:

- Verlängerung der Frist für vom Arbeitsamt nicht zu berücksichtigende Einzelvereinbarungen von 90 Tagen auf ein halbes Jahr bei Festsetzung der Höhe des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld,
- Beseitigung von Doppelzahlungen durch Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds für denselben Zeitraum,
- eingeschränkte Bindung an Gerichtsentscheidungen bei Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld,
- Verhinderung mißbräuchlicher Vorfinanzierungen von Ansprüchen der Arbeitnehmer,
- größere Flexibilität bei der Eintreibung von auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangenen Ansprüchen, insbesondere auch bei Verurteilung wegen Krida auf das Vermögen des Verurteilten.

Weiters sollen im IESG auch Regelungen betreffend die raschere Zuerkennung im Zusammenhang mit der möglichen Heranziehung der elektronischen Datenverarbeitung ausgebaut werden.

2.4. Die Gerichtsgebühren werden in Relation zu der Tätigkeit des Gerichts leistungsorientiert festgelegt.

3. Bundesminister für Justiz Dr. Michalek hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die bei den Expertengesprächen offengebliebenen Änderungswünsche zum Insolvenzrecht einer Lösung zugeführt werden sollen. Gleiches gilt für die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hesoun offengebliebenen Änderungswünsche betreffend IESG und ASVG.

4. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung stützt sich hinsichtlich der in Art. III geregelten Angelegenheiten auf die Kompetenzatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und hinsichtlich der übrigen Artikel auf den Kompetenzatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

5. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es nur teilweise Richtlinien, die die im Entwurf behandelten Fragen inhaltlich regeln. Soweit dies der Fall ist, sind die Bestimmungen EG-konform.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 25 KO):

1. § 25 KO sieht im Fall der Konkurseröffnung des Arbeitgebers ein Austrittsrecht des Arbeitnehmers vor, das dieser innerhalb eines Monats unter Berufung auf die Konkurseröffnung ausüben kann. Der Masseverwalter hat während dieses ersten Monats ein außerordentliches Kündigungsrecht, das heißt, daß er nicht an Kündigungstermine gebunden ist, sondern — im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen — lediglich unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfristen Arbeitnehmer kündigen kann.

Das vorzeitige Austrittsrecht der Arbeitnehmer verhindert oft die in der Konkursordnung vorgesehene Fortführung des Unternehmens (§ 114 Abs. 3, § 115 Abs. 1 KO).

Überdies hat sich auch die Einmonatsfrist, innerhalb der dem Masseverwalter ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, als zu kurz erwiesen.

Durch die Verlagerung sowohl des Austrittsrechts der Arbeitnehmer als auch des außerordentlichen Kündigungsrechts des Masseverwalters in den dritten Monat nach Eröffnung des Konkursverfahrens ist sichergestellt, daß einerseits die Arbeitnehmer für einen Fortbetrieb auch zur Verfügung stehen, weil sie nicht sofort mit der Konkurseröffnung unter alleiniger Berufung auf diese vorzeitig austreten können, und andererseits der Masseverwalter nicht zu übereilten Entscheidungen gezwungen ist, sondern sich vielmehr innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden zwei Monate einen hinreichenden Überblick über die Fortführungsaussichten und den dafür erforderlichen Personalstand verschaffen kann.

Durch die Änderung wird auch erreicht, daß der Masseverwalter — wenn die Voraussetzungen des § 45 a Abs. 1 AMFG vorliegen — die beabsichtigten

Kündigungen fristgerecht dem Arbeitsamt anzeigen kann.

Nach wie vor ist der Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigt, wenn ihm das Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wird. Dies gilt selbst dann, wenn der Anspruch durch das IESG gesichert ist.

Erfolgt bereits innerhalb der ersten beiden Monate nach Konkurseröffnung die Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens, darunter fällt auch die Schließung eines abgegrenzten Unternehmensteils, so sollen Austritts- und Kündigungsrecht uneingeschränkt ausgeübt werden können.

2. § 25 KO wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Fehlens einer schadenersatzrechtlichen Regelung aufgehoben.

Entsprechend dem Vorbild des § 20 d AO wird in Abs. 2 daher festgelegt, daß der durch den Masseverwalter vorzeitig gekündigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens hat. Dadurch soll erreicht werden, daß der Arbeitnehmer die durch die Kündigung nach § 25 Abs. 1 KO verursachte Verkürzung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis als Konkursforderung anmelden kann.

Zu Art. I Z 2 (§ 46 KO):

Forderungen der Arbeitnehmer für die Zeit nach der Konkurseröffnung sind nach § 46 Abs. 1 Z 3 KO Masseforderungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Konkurseröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Konkurseröffnung wegen dieser durch den Arbeitnehmer oder durch den Masseverwalter gelöst wird noch bereits vor der Konkurseröffnung gelöst worden war, unabhängig davon, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Ein weiterer Fall ist der, daß das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird.

Die Einordnung als Masse- oder Konkursforderung hängt im zuerst genannten Fall somit davon ab, ob das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Konkurseröffnung gelöst wurde. Dies bedeutet einen Anreiz für den Masseverwalter, Arbeitnehmer zu kündigen und das Unternehmen mit neu eingestellten Arbeitnehmern fortzuführen. Um die Attraktivität der Kündigung zu verhindern, soll diese für die Einordnung der Arbeitnehmeransprüche als Masse- oder Konkursforderung nicht von Bedeutung sein. Demnach soll laufendes Entgelt für die Zeit nach Konkurseröffnung Masseforderung, laufendes Entgelt für die Zeit vor Konkurseröffnung Konkursforderung sein.

Diese Unterscheidung wird ebenso beim Anschlußkonkurs getroffen (Abs. 2). Dadurch wird auch erreicht, daß die Behandlung der Arbeitnehmeransprüche die Entscheidung des Schuldners, ob er Konkurs oder Ausgleich beantragen soll, nicht beeinflusst. Nach der derzeitigen Gesetzeslage muß der Schuldner dies in seine Überlegungen einbeziehen, weil bei einem notwendigen Abbau der Arbeitnehmer im Anschlußkonkurs — anders als im Konkurs — die Arbeitnehmerforderungen Masseforderungen sind und daher die Masse mehr als bei einem Konkurs belasten. Dies bringt oft mit sich, daß kein Ausgleich, sondern ein Konkurs eingeleitet wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 147 Abs. 1 KO):

Nach der geltenden Rechtslage ist nicht nur eine Kopfmehrheit der anwesenden Gläubiger, sondern auch eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Forderungen aller — auch der in der Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger — zur Annahme des Ausgleichsantrags erforderlich.

Um den Abschluß eines Zwangsausgleiches zu erleichtern, sollen jene Gläubiger, die am Verfahren kein Interesse zeigen, neutralisiert werden. Nehmen Gläubiger an der Tagsatzung über die Abstimmung über den vorgelegten Zwangsausgleich nicht teil, so werden ihre Forderungen nicht mehr bei der Ermittlung der Kapitalmehrheit berücksichtigt.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 AO):

Die Ausgleichstagsatzung ist grundsätzlich auf längstens sechs Wochen anzuordnen. Diese Frist hat sich in der Praxis vereinzelt als zu knapp bemessen erwiesen; insbesondere wurde in manchen Fällen dadurch eine Anhörung des Vertragsgegners nach § 20 b aus zeitlichen Gründen unmöglich.

Die Frist wird deshalb einer Anregung der Praxis folgend auf acht Wochen verlängert.

Zu Art. II Z 2 (§ 20 b AO):

Für die begünstigte Kündigung der Arbeitnehmer bedarf der Ausgleichsschuldner derzeit der Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Vor der Beschlußfassung hat das Gericht, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu vernehmen. Die Ermächtigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

Das Ermächtigungsverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die im Gesetz vorgesehene Interessenabwägung mußte in der Praxis wegen der

Dringlichkeit des Verfahrens und dem dadurch notwendigen Absehen von der Einvernahme des Vertragsgegners meist außer acht gelassen werden. Die Nichteinvernahme des Vertragsgegners ist jedoch verfassungsrechtlich bedenklich, zumal gegen den Ermächtigungsbeschluß kein Rechtsmittel zulässig ist. Es wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weil dem Vertragspartner Gelegenheit gegeben werden muß, seinen Standpunkt darzulegen.

Es soll daher anstelle der vom Gericht zu erteilenden Ermächtigung zum Rücktritt durch den Ausgleichsschuldner vom Vertrag in Angleichung an die Bestimmungen der Konkursordnung, wo diese Entscheidung vom Masseverwalter getroffen wird, die Genehmigung durch den Ausgleichsverwalter vorgesehen werden. Dies entspricht dem System der Ausgleichsordnung, die etwa bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören (§ 8 Abs. 2 AO), die Genehmigung des Ausgleichsverwalters verlangt. Der Ausgleichsverwalter hat bei seiner Entscheidung die bereits nach geltender Rechtslage zu prüfenden objektiven Kriterien (Erfüllbarkeit des Ausgleichs, Fortführung des Unternehmens) zu berücksichtigen. Eine Interessenabwägung wird nicht mehr vorgesehen, weil dies den Zielsetzungen eines raschen Verfahrens widerspricht und dem Vertragsgegner ohnedies ein Schadenersatzanspruch zusteht. Der Arbeitnehmer kann überdies die Kündigung nach § 105 Abs. 3 Z 2 ArbVG wegen Beeinträchtigung seiner wesentlichen Interessen anfechten.

Zu Art. II Z 3 (§ 20 c AO):

Die Änderung des Abs. 2 und 3 war im Hinblick auf die Neufassung des § 20 b erforderlich. Zu Abs. 3 ist ergänzend noch folgendes zu bemerken:

Die Praxis läßt derzeit die Kündigung der gesamten Belegschaft zu. Der Grund für die Kündigung der gesamten Belegschaft liegt darin, daß dadurch die Arbeitnehmeransprüche für die Zeit nach Ausgleichseröffnung zu Ausgleichsforderungen werden. Die weitgehend vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gezahlten und auf ihn übergegangenen Ansprüche werden nur noch mit der Ausgleichsquote befriedigt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden neue Arbeitsverhältnisse begründet, entweder mit dem Ausgleichsschuldner oder bei einem Sachwalterausgleich mit der Auffanggesellschaft.

Durch die Änderung des § 23 AO wird die Attraktivität der Kündigung vermindert. Ansprüche von Arbeitnehmern, die im Rahmen der Unternehmensfortführung weiterbeschäftigt werden, sind bevorrechtete Forderungen ebenso wie Ansprüche der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden, hinsichtlich des laufenden Entgelts während der Kündigungsfrist.

Überdies ist es zwar im Sinn eines Ausgleichsverfahrens, Personal abzubauen, nicht jedoch, durch Kündigung und Wiedereinstellung von Arbeitnehmern dem Unternehmen zukünftige Abfertigungszahlungen zu erleichtern.

Es wird daher vorgesehen, daß sich die Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen nur noch auf jene Arbeitnehmer beziehen darf, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Darunter fallen auch solche Bereiche, in denen vorhandene Überkapazitäten aus Rationalisierungsgründen abgebaut werden sollen. Bei kleinen, nicht in Organisationseinheiten gegliederten Betrieben ist der Begriff „Bereich“ entsprechend auszulegen. Eine Zustimmung ist also auch dort möglich, sofern die Kündigung für die Sanierung notwendig ist. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht mehr erteilt werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 23 AO):

Die Einordnung der Arbeitnehmeransprüche als bevorrechtete oder Ausgleichsforderungen wird wie im Konkursverfahren getroffen. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 (§ 46 KO) wird verwiesen.

Zu Art. II Z 5 (§ 42 AO):

Der Abschluß eines Ausgleichs wird wie im Konkursverfahren erleichtert. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 (§ 147 Abs. 1 KO) wird verwiesen.

Zu Art. II Z 6 (§ 80 AO):

Nach § 80 Abs. 3 AO kann ein Ausgleichsantrag bis zum Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens gestellt und innerhalb dieses Zeitraumes auch geändert oder zurückgezogen werden. Diese Frist wird — ebenso wie die des § 90 Abs. 1 Z 3 AO — auf acht Wochen verlängert, um den Gleichklang der Fristen beizubehalten.

Zu Art. II Z 7 (§ 90 AO):

Nach § 90 Abs. 1 Z 3 AO ist das Vorverfahren einzustellen, wenn nach Ablauf von fünf Wochen seit Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt. Die Frist von fünf Wochen hat sich als zu kurz erwiesen, um ein Vorverfahren erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Die Frist soll daher, einer Anregung der Praxis folgend, auf acht Wochen verlängert werden.

Zu Art. II Z 8:

Zu § 92 AO:

In der Ausgleichsordnung fehlt eine Vollziehungsklausel. Eine solche ist nur in der Kaiserlichen

Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung enthalten.

Die Vollziehungsklausel wurde in die Ausgleichsordnung aufgenommen, um sie in Zukunft in den Novellen entbehrlich zu machen.

Zu § 93 AO:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Verweisungen auf andere Bundesgesetze dynamisch sind.

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. g IESG):

Hiedurch wird der Katalog der zu ersetzenden Kosten um einen Fall erweitert: Es sollen die Kosten einer nachträglichen Prüfungstagsatzung dann nach dem IESG ersatzfähig sein, wenn es sich um Ansprüche handelt, die erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden sind.

Diese Ergänzung des § 1 Abs. 2 Z 4 um eine lit. g soll sicherstellen, daß auch solche Ansprüche angemeldet werden und damit dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in der Folge ermöglichen, sein Rückgriffsrecht in das Arbeitgebervermögen auszuüben.

Zu Art. III Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 2 IESG):

Nach den geltenden Bestimmungen gebührt kein Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die in den letzten 90 Tagen vor Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens usw. abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen.

Dieser Zeitraum soll auf sechs Monate verlängert werden; außerdem soll festgelegt werden, daß eine über das betriebsübliche Ausmaß hinausgehende Entlohnung dann vom Arbeitsamt zu berücksichtigen ist, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt wäre die Verpflichtung eines Spezialisten zB zur Unternehmenssanierung anzusehen. Sachlich nicht gerechtfertigt wäre zB eine Vordienstzeitenanrechnung für andere Arbeitnehmer oder die Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis.

Zu Art. III Z 3 und 7 (§ 1 Abs. 3 Z 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 a IESG):

Tritt zB ein Arbeitnehmer nach § 25 KO vorzeitig aus, so hat er nach den Vorschriften des Arbeitsrechtes und nach dem IESG Anspruch auf

Kündigungsschädigung auch dann, wenn der Masseverwalter sofort mit diesem Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht und dem Arbeitnehmer aus dem „neuen“ Arbeitsverhältnis laufendes Entgelt gebührt.

Zur Vermeidung eines derartigen Doppelbezuges sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt aus diesem neuen Arbeitsverhältnis dann nicht erhalten soll, wenn er Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für Kündigungsschädigung aus dem alten Arbeitsverhältnis hat. Ist allerdings im Konkurs der Masseverwalter, ansonsten der Arbeitgeber nachweislich nicht in der Lage, das laufende Entgelt zu zahlen, besteht Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld im Ausmaß der nicht erhaltenen Zahlung höchstens bis zum arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritt des Arbeitnehmers.

Die diesbezügliche Antragsfrist soll ab Austritt des Arbeitnehmers aus dem „neuen“ Arbeitsverhältnis zu laufen beginnen.

Zu Art. III Z 4 (§ 1 Abs. 4 IESG):

Entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren trägt die Zitatänderung lediglich dem Umstand Rechnung, daß im ASVG seit der Novelle BGBl. Nr. 283/1988 für alle Bereiche der Sozialversicherung eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage gilt. Materiellrechtliche Auswirkungen sind hiemit nicht verbunden.

Zu Art. III Z 5 (§ 5 Abs. 4 IESG):

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde angeregt, im IESG die zu ermittelnden und zu verarbeitenden Daten näher zu umschreiben. Seitens der Praxis wurde im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung weiters angeregt, die Möglichkeit der elektronischen Datenverarbeitung für das gesamte Verwaltungsverfahren zu nützen.

Mit diesen Änderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen entsprechend ausgebaut werden. In Entsprechung von Anregungen im Begutachtungsverfahren wurde der Katalog der zu verarbeitenden Daten taxativ gefaßt.

Zu Art. III Z 6 (§ 6 Abs. 1 IESG):

Hiedurch wird die Antragsfrist von vier Monaten auf sechs Monate erweitert; dies deshalb, da im § 25 der Konkursordnung vorgesehen ist, daß der Arbeitnehmer grundsätzlich erst im dritten Monat nach der erfolgten Konkurseröffnung seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklären kann.

Zu Art. III Z 8 (§ 7 Abs. 1 IESG):

Versäumungsurteile und sonstige nicht streitige Gerichtsentscheidungen einschließlich der gerichtli-

chen Forderungsfeststellungen im Konkurs und Ausgleich sowie Anerkenntnisurteile waren nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht bindend. Seit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes unterliegen Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld dem Rechtszug zum Obersten Gerichtshof. Dieser vertritt die Auffassung, daß auch Versäumungsurteile usw. das Arbeitsamt hinsichtlich der Insolvenz-Ausfallgeld-Zuerkennung binden.

Da diese Rechtsauslegung in der Praxis zu Mißbräuchen geführt hat, sieht der Gesetzentwurf entsprechend der seinerzeitigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bindung vor. Diese soll gesetzlich so festgelegt werden, daß zB bei einem Versäumungsurteil das Arbeitsamt an eine solche Gerichtsentscheidung nicht gebunden ist, wenn diese weniger als sechs Monate vor zB der Konkurseröffnung rechtskräftig geworden ist.

Die im Ministerialentwurf vorgesehene „Überprüfung“ des zB Versäumungsurteiles durch das Arbeitsamt dahin gehend, ob die im Gerichtsverfahren gepflogenen Erhebungen mit denen des Arbeitsamtes im erheblichen Widerspruch stehen, wurde im Hinblick auf die verschiedenen geäußerten massiven Bedenken im Begutachtungsverfahren in die Regierungsvorlage nicht mehr aufgenommen.

Weiters wird vorgesehen, daß in solchen Fällen, wo der Arbeitgeber selbst nicht in der Lage ist, dem Arbeitsamt die Nettoansprüche des Arbeitnehmers bekanntzugeben, das Arbeitsamt berechtigt ist, hierfür einen Steuerberater heranzuziehen. Bei der Heranziehung des Steuerberaters durch das Arbeitsamt ist an jene Fälle gedacht, in denen ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren nicht stattfindet und eine Stellungnahme des Arbeitgebers zu der beantragten Forderung (§ 6 Abs. 4) nicht eingeholt werden kann, sei es, daß der Arbeitgeber hiezu mangels Unterlagen nicht in der Lage ist, sei es, daß der Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht (flüchtig ist).

Zu Art. III Z 9 und 10 (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1 IESG):

Derzeit kann sowohl der arbeitsrechtliche Anspruch als auch der sich allenfalls später ergebende Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ua. zediert werden.

In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen mit Zustimmung der Arbeitnehmer eine Vorfinanzierung der Lohnkosten erfolgte und somit diese auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzt und unter Umständen keine Maßnahmen zur Sanierung des Betriebes eingeleitet wurden.

Mißbräuchliche Vorfinanzierungen sollen daher eingeschränkt werden. In Anlehnung an die Regelungen über das deutsche KonkursausfallgeldG sollen die Zession, die Pfändung und

Verpfändung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld erst ab der Konkursöffnung usw. möglich sein.

Der arbeitsrechtliche Grundanspruch soll auch in Zukunft abgetreten usw. werden können, da ansonsten die Kreditfähigkeit des Arbeitnehmers eine nicht vertretbare Beschränkung erfahren würde; durch die entsprechende Änderung in § 7 Abs. 6 IESG wird lediglich klargestellt, daß die Lohnpfändungsbestimmungen der Exekutionsordnung hier — so wie bisher — Anwendung finden.

Zu Art. III Z 11 (§ 11 Abs. 3 IESG):

Nach den geltenden Bestimmungen kann der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit Beendigung des Konkurses usw. auf das Vermögen des Schuldners, das er zB nach der Konkursaufhebung erwirbt, nicht mehr greifen. Dies stellt die Gegenleistung der Insolvenzversicherung für die Beitragszahlung der Arbeitgeber zur Riskengemeinschaft dar.

Mit dem Gesetzentwurf soll künftig jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, zur Abdeckung der auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das neue Vermögen des Arbeitgebers bzw. auf das Vermögen dessen Organs dann zu greifen, wenn dieser (oder diese) wegen schweren oder gewerbsmäßigen Betrugs, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger oder Begünstigungen eines Gläubigers verurteilt wurde bzw. wurden. Die strafbare Handlung selbst muß im Zusammenhang mit der Insolvenz stehen (Ergänzung des § 11 Abs. 3 IESG).

Zu Art. III Z 12 (§ 13 Abs. 5 IESG):

Bei der Einräumung von Stundungen und Ratenzahlung ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nach geltendem Recht an die Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechtes, insbesondere an die des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), gebunden.

Um eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf neben den weiterhin anzuwendenden Bestimmungen des BHG auch die Anwendung der §§ 222 Abs. 3 (Sicherheitsleistung), 235 (Abschreibung durch Löschung), 236 (Abschreibung durch Nachsicht) der Bundesabgabenordnung vor (Ergänzung des § 13 Abs. 5 IESG).

Zu Art. III Z 13 (§ 17 a IESG):

Um sicherzustellen, daß in bezug auf dieselbe Insolvenz vollinhaltlich entweder die bisherigen oder die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Änderungen durch die gegenständliche Novelle nur dann anzuwenden sind, wenn das Insolvenzverfahren

nach dem 1. Jänner 1994 eröffnet wird oder ein anderer nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltender Gerichtsbeschuß nach diesem Zeitpunkt gefaßt wird. Die ergänzende Vorschrift über den künftigen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (Z 5) soll unabhängig von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des IESG generell ab 1. Jänner 1994 in Kraft treten (Ergänzung des § 17 a).

Zu Art. IV Z 1 (§ 273 Abs. 2 HGB):

Nach der geltenden Rechtslage hat der Abschlußprüfer, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, unverzüglich zu berichten. Zur besseren Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie des Aufsichtsrates sieht der geänderte § 273 Abs. 2 HGB nun vor, daß auch das Nichtvorliegen derartiger Tatsachen ausdrücklich in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist.

Zu Art. IV Z 2 (§ 277 Abs. 2 HGB):

Die dem Vorstand für die Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuch eingeräumte Frist von 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag wird auf neun Monate verkürzt, um eine raschere und bessere Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Eine Frist von neun Monaten erscheint durchaus ausreichend, sodaß durch die Verkürzung der Frist Probleme in der Praxis nicht zu erwarten sein werden. Auch in Deutschland hat sich die in § 325 dHGB vorgesehene neunmonatige Frist bewährt.

Da innerhalb der nunmehr vorgesehenen neunmonatigen Frist möglicherweise noch nicht alle anderen Unterlagen bzw. Beschlüsse vorliegen, wird, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, — ebenso wie dies in § 325 dHGB vorgesehen ist — festgelegt, daß fehlende Unterlagen nachgereicht werden können. Zur Wahrung der neunmonatigen Frist reicht somit die Einreichung des Jahresabschlusses und Lageberichts aus. Die anderen Unterlagen müssen jedoch unverzüglich nachgereicht werden.

Zu Art. IV Z 3 (§ 282 HGB):

Gemäß § 283 HGB sind Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Abwickler auf Antrag eines Gesellschafters, Gläubigers oder Betriebsrats zur Befolgung der Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten vom Gericht durch Zwangsstrafen anzuhalten. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht

innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist die Zwangsstrafe zu erhöhen und der Beschluß hierüber zu veröffentlichen.

Der neugefaßte § 282 HGB stellt eine Ergänzung dieser Bestimmung dar. Bei Verletzung der Bekanntmachungspflichten soll — ohne Fristeinräumung — sofort eine Veröffentlichung dieses Pflichtverstößes erfolgen. Ein Verbesserungsverfahren soll daher ausgeschlossen sein, sodaß sofort nach § 24 FBG vorgegangen werden kann. Dies gilt aber nur für den Fall des Unterbleibens einer gebotenen Bekanntmachung. Im anderen Fall des § 282 Abs. 1 HGB — Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen — kommt wie bisher § 17 FBG zum Tragen.

Durch dieses „An-den-Pranger-Stellen“ von Unternehmen, die gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten verstoßen, soll nicht nur die Einhaltung dieser Verpflichtung verstärkt gesichert, sondern auch die Öffentlichkeit über den Gesetzesverstoß der Geschäftsführung informiert werden.

Diese Bestimmung soll insoweit auch präventiv wirken, als die Unternehmen danach trachten werden, eine solche „Negativwerbung“ zu verhindern.

Ebenso wie in § 283 HGB vorgesehen, soll das Gericht jedoch nur dann einschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat dies beantragt.

Zu Art. IV Z 4 (§ 283 Abs. 1 HGB):

Diese Änderung stellt nur eine durch die Neufassung des § 282 HGB bedingte redaktionelle Anpassung dar.

Zu Art. V Z 1 bis 8 (§§ 104, 125, 126, 127, 188, 195, 211, 258 AktG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. VI Z 3.

Zu Art. VI Z 1 (§ 10 Abs. 3 GmbHG):

Nach der geltenden Bestimmung des § 10 Abs. 3 GmbHG haben sämtliche Geschäftsführer bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch in beglaubigter Form die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge und Sacheinlagen sich in ihrer freien Verfügung befinden. Bar zu leistende Stammeinlagen können entweder bar in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift bei einem Kreditinstitut geleistet werden. Nur im Fall der Einzahlung durch Gutschrift bei einem

Kreditinstitut ist der Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt sind, durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Kreditinstituts zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist dieses der Gesellschaft verantwortlich.

Da es vermehrt zu Mißbräuchen bei Bargründungen gekommen ist, sieht der Entwurf vor, daß der Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt sind, immer durch Vorlage einer Bestätigung eines Kreditinstituts zu führen ist. Die beglaubigte Erklärung der Gesellschafter allein ist nicht mehr ausreichend. Damit soll sichergestellt werden, daß den gesetzlichen Erfordernissen der Kapitalaufbringung zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft Genüge getan ist. Durch das Vorschreiben einer obligatorischen Bankbestätigung sollen allfällige Mißbräuche hintangehalten werden.

Im übrigen entspricht die Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlagen durch Gutschrift auf ein Konto eines Kreditinstituts ohnedies weitgehend der gepflogenen Praxis.

Durch die Verwendung des Wortes „Kreditinstitut“ (durch § 104 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, wurde das Wort „Bank“ in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt; gemäß § 1 Abs. 1 des zitierten Gesetzes fällt auch die Österreichische Postsparkasse unter den Begriff des Kreditinstituts) ist auch klargestellt, daß es sich um eine inländische Bank handeln muß.

Zu Art. VI Z 2 (§ 10 a GmbHG):

Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Regelung über die Rechtsfolgen bei der Überbewertung von Sacheinlagen. Die überwiegende österreichische Lehre (Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 73 f. mwN) bejaht die Haftung der gründenden Gesellschafter für die Richtigkeit der Angaben über die Sacheinlagen. Bei überhöhter Bewertung haftet der betreffende Gesellschafter für den Fehlbetrag.

§ 10 a GmbHG sieht nunmehr — ebenso wie dies in § 9 dGmbHG geregelt ist — ausdrücklich eine Nachzahlungspflicht für den Fall vor, daß bei Sachgründungen die einzubringenden oder die von der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmenden Vermögensgegenstände überbewertet worden sind.

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß bei Sacheinlagen ein dem Stammkapital entsprechendes Vermögen auch dann aufgebracht wird, wenn die Gesellschafter den Gegenstand der Sacheinlage überbewertet haben. In einem solchen Fall ist der Gesellschafter, der die Sacheinlage zu leisten hat, verpflichtet, in Höhe des Unterschiedsbetrags

zwischen dem wahren Wert der Sacheinlage und dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage eine ergänzende Einlage in Geld zu leisten. Diese Nachzahlungspflicht besteht unabhängig von einem Verschulden des Gesellschafters. Sie ist Ausfluß der in seinem Einlageversprechen enthaltenen Deckungszusage. Maßgebend für die Beurteilung des Werts der Sacheinlage ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch. Dadurch soll das Risiko von Wertminderungen im Zeitraum zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Firmenbuch zugunsten der Gesellschaftsgläubiger möglichst eingeschränkt werden.

Ist die Gesellschaft auch noch fünf Jahre nach ihrer Eintragung in das Firmenbuch in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so hat sich eine allfällige Überbewertung von Sacheinlagen offenbar nicht nachteilig für die Gläubiger ausgewirkt. Abs. 2 sieht daher vor, daß der Anspruch der Gesellschaft fünf Jahre nach deren Eintragung verjährt.

Zu Art. VI Z 3 (§ 22 GmbHG):

Diese Änderung stellt nur eine redaktionelle Anpassung dar. Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuch (§ 277 Abs. 2 HGB) wird auf neun Monate verkürzt (siehe Art. IV Z 2). Es sind daher sämtliche die Erstellung und Festsetzung des Jahresabschlusses betreffende Fristen anzupassen. Dies geschieht durch Streichung der Verlängerungsfrist.

Zu Art. VI Z 4 (§ 35 GmbHG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. VI Z 3.

Zu Art. VII (Tarifpost 6 GGG):

Die für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren in Tarifpost 6 vorgesehenen Pauschalgebühren standen angesichts der zunehmenden Zahl von Großinsolvenzen in immer häufiger werdenden Fällen in einem merklichen, manchmal krassen Mißverhältnis zu Ausmaß und Intensität der entsprechenden gerichtlichen Leistung. Die starren Beträge wurden dem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der mit der Durchführung solcher Verfahren oftmals verbunden ist, zum einen betraglich und zum anderen durch die fehlende Differenzierung in keiner Weise gerecht. Es muß ein aussagekräftiges Kriterium für die Gebührenbemessung gefunden werden. Im Fall von Insolvenzverfahren, in denen ja nicht nur das Gericht, sondern daneben auch der Masse- oder Ausgleichsverwalter für das Fortschreiten des Verfahrens essentielle Tätigkeiten entwickelt, bietet sich dafür der Belohnungsanspruch des Masse- oder Ausgleichsverwalters an. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß sich im Regelfall das Leistungsausmaß des Masse- oder Ausgleichsverwalters und die gerichtliche Belastung durch das konkrete Verfahren zueinander in etwa kongruent verhalten. Je komplexer der Insolvenzfall ist, desto schwieriger und umfangreicher wird die Tätigkeit des Masse- oder Ausgleichsverwalters sein, desto mehr ist aber auch das Insolvenzgericht in seiner Überwachungs- und Entscheidungsfunktion gefordert. Da die Belohnung des Masse- oder Ausgleichsverwalters von Umfang und Komplexität seiner Mühewaltung (§ 82 KO, § 33 AO) abhängt, stellt ihre Höhe infolge der erwähnten Kongruenz der Leistungen auch eine Beziehung zum gerichtlichen Arbeitsausmaß her. Somit war es folgerichtig, die Gerichtsgebühr mit einem bestimmten Prozentsatz an die Belohnung des Masse- oder Ausgleichsverwalters zu knüpfen, wobei aber die Pauschalgebühr mindestens 3 000 S zu betragen hat.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Konkursordnung

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. ...
2. ...
3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Personen) für die Zeit nach der Konkurseröffnung,
 - a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Konkurseröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Konkurseröffnung wegen dieser (insbesondere nach § 25) durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) oder durch den Masseverwalter gelöst wird noch bereits vor der Konkurseröffnung gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird;

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. innerhalb von zwei Monaten nach Konkurseröffnung bei Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens und
2. innerhalb des dritten Monats nach Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis vom Masseverwalter nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen.

(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Konkurseröffnung;

Geltende Fassung

4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, so sind Massenforderungen:

1. die im Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 sowie die im § 23 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 AO bezeichneten Forderungen und — unbeschadet der Z 2 — Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind;
2. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Personen) für die Dauer des Ausgleichsverfahrens und für die Zeit nach der Konkurseröffnung,
 - a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20 b oder § 20 c AO) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter neu eingegangen worden war oder wenn es während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird.

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrages ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrage zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigenden Forderungen beträgt.

- (2) ...
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, sind Massenforderungen die in Abs. 1 sowie die in § 23 Abs. 1 AO bezeichneten Forderungen und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind.

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Ausgleichstagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

18

Ausgleichsordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4. (1) ...

§ 4. (1) unverändert

(2) ...

(2) unverändert

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist vorbehaltlich eines Antrags nach § 68 auf längstens sechs Wochen anzuordnen.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist vorbehaltlich eines Antrags nach § 68 auf längstens acht Wochen anzuordnen.

§ 20 b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 20 b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Sie muß innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat das Gericht, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu vernehmen. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschuß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; gegen den Beschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Ausgleichsverwalter darf nur zustimmen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte.

(3) Der Schuldner kann von der Ermächtigung zum Rücktritt vom Vertrag nur innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses, keinesfalls aber nach dem Beginn der Abstimmung über den Ausgleichsvorschlag Gebrauch machen.

(3) aufgehoben

§ 20 c. (1) ...

§ 20 c. (1) unverändert

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, ist § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung

(2) Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. § 20 b Abs. 2 ist anzuwenden.

1384 der Beilagen

Geltende Fassung

der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. ...
 2. ...
 3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,
 - a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20 b oder § 20 c) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter gelöst wird noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter neu eingegangen wird;
 4. ...
 5. ...
- (2) ...

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 42. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrages ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 b Abs. 2 und nur für jene Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. unverändert
 2. unverändert
 3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens;
 4. unverändert
 5. unverändert
- (2) unverändert

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 42. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Antrag

Geltende Fassung

Antrage zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen beträgt.

(2) ...

(3) ...

§ 80. (1) ...

(2) ...

(3) Dem Antrag kann der zur Überleitung in ein anschließendes Ausgleichsverfahren erforderliche Antrag (§ 2) beigelegt werden; ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens gestellt und innerhalb dieses Zeitraums geändert oder zurückgezogen werden.

(4) ...

Einstellung

§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:

1. ...

2. ...

3. wenn nach Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 80. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Antrag kann der zur Überleitung in ein anschließendes Ausgleichsverfahren erforderliche Antrag (§ 2) beigelegt werden; ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf von acht Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens gestellt und innerhalb dieses Zeitraums geändert oder zurückgezogen werden.

(4) unverändert

Einstellung

§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:

1. unverändert

2. unverändert

3. wenn nach Ablauf von acht Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Dritter Teil**Schluß- und Übergangsbestimmungen****Vollziehung**

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verweisungen

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Voraussetzungen des Anspruchs

§ 1. (1) ...

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar

1. bis 3. ...
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind insbesondere:
 - a) bis e) ...
 - f) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantwortung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs. 1 erwachsen sind;

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. ...
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
 - b) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen;

Voraussetzungen des Anspruchs

§ 1. (1) unverändert

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar

1. bis 3. unverändert
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind insbesondere:
 - a) bis e) unverändert
 - f) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantwortung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs. 1 erwachsen sind;
 - g) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen für eine nachträgliche Prüfungstagsatzung hinsichtlich von Forderungen, die nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden oder fällig geworden sind.

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. unverändert
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
 - b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen oder auf sonstigen Besserstellungen beruhen, wenn die höhere Entlohnung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Geltende Fassung

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;

4. bis 6. ...

(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs. 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der ...

(5) bis (6) ...

Zuständigkeit

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.

Vorgeschlagene Fassung

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
- 3 a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, daß im Konkurs die Konkursmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes;
4. bis 6. unverändert

(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs. 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der ...

(5) bis (6) unverändert

Zuständigkeit

§ 5. (1) bis (3) unverändert

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinne sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschufzurückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in jeweils geltender Fassung die

Geltende Fassung

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3 a mit dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses bzw. wenn dieses nicht mehr angetreten werden kann, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses;

4. bis 6.

(2) bis (7) ...

Entscheidung und Auszahlung

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG 1950 anzuwenden. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.

Vorgeschlagene Fassung

Antrag

Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung des Arbeitsamtes und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen sechs Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3 a mit dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses bzw. wenn dieses nicht mehr angetreten werden kann, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses;
- 3 a. das Arbeitsverhältnis, für welches Anspruch auf laufendes Entgelt nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Z 3 a gebührt, gelöst wurde, ab dem Austritt aus diesem Arbeitsverhältnis;

4. bis 6. unverändert

(2) bis (7) unverändert

Entscheidung und Auszahlung

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein Streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des

Geltende Fassung

(2) bis (5) ...

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können.

(2) ...

Übergang der Ansprüche

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Fällen.

Vorgeschlagene Fassung

Nettoanspruches nach § 3 Abs. 4 erster Satz ist das Arbeitsamt berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.

(2) bis (5) unverändert

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kann vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) unverändert

Übergang der Ansprüche

§ 11. (1) und (2) unverändert

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Fällen. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

Geltende Fassung
Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht anzubedingen. Ebenso kann der Fonds in Fällen besonderer Härte auf die Rückforderung von Darlehen gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes ganz oder teilweise verzichten. Er hat bei Forderungsverzichten auf gemäß § 11 übergegangene Ansprüche den Beirat für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969) anzuhören.

(6) bis (8) ...

§ 17 a. (1) § 1 Abs. 1 Z 3, § 1 a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs. 1 angefügte Satz, § 7 Abs. 6 letzter Satz, § 7 Abs. 7 und die im § 13 Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) bis (3) ...

Handelsgesetzbuch

Prüfungsbericht

§ 273. (1) ...

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine

Vorgeschlagene Fassung

Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

§ 13. (1) bis (4) unverändert

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in jeweils geltender Fassung sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht anzubedingen.

(6) bis (8) unverändert

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17 a. (1) § 1 Abs. 1 Z 3, § 1 a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs. 1 angefügte Satz, § 7 Abs. 6 letzter Satz, § 7 Abs. 7 und die im § 13 Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) bis (3) unverändert

(4) § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g, § 1 Abs. 3 Z 2, § 1 Abs. 3 Z 3 a, § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 5 Abs. 4, nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung oder der sonst nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 maßgebliche Beschluß vor dem genannten Zeitpunkt gefaßt worden ist.

Prüfungsbericht

§ 273. (1) unverändert.

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine

Geltende Fassung

Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten.

Offenlegung bei Aktiengesellschaften

§ 277. (1) ...

(2) Der Vorstand hat jedenfalls spätestens bis Ablauf von 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluß zum Firmenbuch einzureichen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts

§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch genommen. Das Gericht hat jedoch nur einzuschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder der Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung

Vorgeschlagene Fassung

Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Stellt er derartige Tatsachen nicht fest, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.

Offenlegung bei Aktiengesellschaften

§ 277. (1) unverändert

(2) Der Vorstand hat jedenfalls spätestens bis Ablauf von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluß zum Firmenbuch einzureichen. Werden zur Wahrung dieser Frist der Jahresabschluß und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts

§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind. Ist eine gebotene Bekanntmachung unterblieben, so ist diese Tatsache auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Im Fall des Unterbleibens einer gebotenen Bekanntmachung ist kein Verbesserungsverfahren durchzuführen.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch genommen.

Geltende Fassung

ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, nach Maßgabe des § 282 Abs. 2 dritter bis sechster Satz zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272, 277, 278 und 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 jedoch nur einzuschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, nach Maßgabe des § 282 Abs. 3 zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272, 277, 278 und 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten.

(2) unverändert

Aktiengesetz

Entlastung

§ 104. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist gemäß § 125 Abs. 1 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern.

(2) Die Verhandlung über die Entlastung ist mit der Verhandlung über die Gewinnverteilung (§ 126) zu verbinden. Der Vorstand hat den Jahresabschluß mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

Entlastung

§ 104. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(2) Die Verhandlung über die Entlastung ist mit der Verhandlung über die Gewinnverteilung (§ 126) zu verbinden. Der Vorstand hat den Jahresabschluß mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

Geltende Fassung

Feststellung des Jahresabschlusses

§ 125. (1) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Frist des § 222 Abs. 1 HGB auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(4) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(5) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Für die Verlängerung der Frist gilt § 104 Abs. 1 sinngemäß.

(6) Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(7) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die

Vorgeschlagene Fassung

Feststellung des Jahresabschlusses

§ 125. (1) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.

(2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(3) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(4) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(5) Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

Geltende Fassung

Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

Gewinnverteilung

§ 126. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Reingewinns (Gewinnverteilung). Für die Verlängerung der Frist gilt § 104 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Vorstand hat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

(3) ...

Aufstellen des Lageberichts

§ 127. (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht aufzustellen und diesen mit dem Jahresabschluß (§ 222 Abs. 1 HGB) und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung (§ 126) dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.

(2) Der Vorstand hat den Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung zur Verhandlung über die Entlastung, die Gewinnverteilung und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125 Abs. 4) vorzulegen. § 125 Abs. 6 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

§ 188. (1) ...

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluß. Der Beschluß ist zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung zu fassen. § 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7 gilt sinngemäß.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gewinnverteilung

§ 126. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Reingewinns (Gewinnverteilung).

(2) Der Vorstand hat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

(3) unverändert

Aufstellen des Lageberichts

§ 127. (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht aufzustellen und diesen mit dem Jahresabschluß (§ 222 Abs. 1 HGB) und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung (§ 126) dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat den Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung zur Verhandlung über die Entlastung, die Gewinnverteilung und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125 Abs. 4) vorzulegen. § 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

§ 188. (1) unverändert

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluß. Der Beschluß ist zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung zu fassen. § 125 Abs. 1, 3 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) unverändert

Geltende Fassung

Anfechtungsgründe

§ 195. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt hinsichtlich des Beschlusses über die Verteilung des Reingewinns oder die Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats insbesondere auch dann vor, wenn die Bestimmungen des § 125 Abs. 6 nicht eingehalten worden ist.

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß und Lagebericht

§ 211. (1) ...

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluß und den Lagebericht gelten sinngemäß die §§ 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und § 127 dieses Bundesgesetzes und die §§ 222, 236, 237, 277 und 281 HGB.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Zwangsstrafen

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Anfechtungsgründe

§ 195. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt hinsichtlich des Beschlusses über die Verteilung des Reingewinns oder die Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats insbesondere auch dann vor, wenn die Bestimmungen des § 125 Abs. 5 nicht eingehalten worden sind.

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß und Lagebericht

§ 211. (1) unverändert

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluß und den Lagebericht gelten sinngemäß die §§ 125 Abs. 1, 3 bis 6 und § 127 dieses Bundesgesetzes und die §§ 222, 236, 237, 277 und 281 HGB.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Zwangsstrafen

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

(2) unverändert

Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 10. (1) ...

(2) ...

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden. Es ist nachzuweisen, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto eines Kreditinstituts oder der Österreichischen Postsparkasse durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Kreditinstituts oder der Österreichischen Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut oder die Österreichische Postsparkasse der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 10 a ist neu, von einer Textgegenüberstellung wurde daher abgesehen.

§ 22. (1) Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

(2) Die Generalversammlung kann im Einzelfall die Frist des § 222 Abs. 1 HGB auf Antrag der Geschäftsführer aus wichtigem Grund um längstens zwei Monaten verlängern.

§ 10. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden. Es ist nachzuweisen, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, nicht namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Der Nachweis der Einzahlung der in bar zu leistenden Einlagen ist jedenfalls durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstituts zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 22. (1) Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

(2) Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht Abschriften zuzusenden. Er kann innerhalb von vierzehn Tagen vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in

Geltende Fassung

(3) Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht Abschriften zuzusenden. Er kann innerhalb von vierzehn Tagen vor der Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.

(4) Ist das Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß Abs. 3 ausgeschlossen, die hierfür bestehende gesetzliche Frist verkürzt oder sonstigen Beschränkungen unterworfen worden, so sind der Lagebericht, der Vorschlag der Geschäftsführer für die Gewinnverteilung, der Prüfungsbericht und der Konzernprüfungsbericht jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

§ 35. (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den in diesem Gesetze an anderen Stellen bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats; diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen; diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie die Generalversammlung die Frist gemäß § 22 Abs. 2 verlängert; die Generalversammlung kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsführer aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern;
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.

(3) Ist das Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß Abs. 3 ausgeschlossen, die hierfür bestehende gesetzliche Frist verkürzt oder sonstigen Beschränkungen unterworfen worden, so sind der Lagebericht, der Vorschlag der Geschäftsführer für die Gewinnverteilung, der Prüfungsbericht und der Konzernprüfungsbericht jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

§ 35. (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den in diesem Gesetze an anderen Stellen bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats; diese Beschlüsse sind in des ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

(2) unverändert

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gerichtsgebührengesetz

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6	Pauschalgebühr:	
	a) für das Konkursverfahren	
	1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),	3 600 S
	2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO);	3 000 S
	b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	3 600 S

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6	Pauschalgebühr:	
	a) für das Konkursverfahren	
	1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),	1 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 3 000 S
	2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO);	1 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 3 000 S
	b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	1 vH der Belohnung des Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch 3 000 S

Anmerkungen

1. ...
2. ...

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. Bei Eigenverwaltung des Schuldners beträgt die Pauschalgebühr 3 000 S.
4. Wird das Konkursverfahren durch Zahlungsplan (§ 200 Abs. 4 KO) beendet, so ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 lit. a Z 1 zu bemessen.